

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Mietbedingungen und die Sicherheitsbestimmungen der Carl Benz Arena. Für Messen und Ausstellungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Aussteller und die von ihnen beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich und haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, durch NICER Spaces und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall NICER Spaces gemeldet werden.

Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche der Versammlungsstätte fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der NICER Spaces möglich.

Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung der Ausstellenden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Aussteller müssen mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich u.a. aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöschrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der NICER Spaces GmbH.

Bei Aufstellung der Stände ist darauf zu achten, dass eine Mindestgangbreite von 2,50 Meter erforderlich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu den Notausgängen und Feuerlöschgeräten und technischen Einrichtungen nicht verstellt sind.

Standicherheit

Ausstellungsstände einschließlich der Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standicherheit siehe im Übrigen die VStättVO.

Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

Standbaumaterialien

Leicht entflammare, brennende abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteile) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht.

Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfließen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise geklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggfs. zu entfernen.

Ausgänge aus Umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,2m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die VStättVO §11 ist zu beachten.

Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind und diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Carl Benz Arena nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren.

Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art ist im Stand und außerhalb des Standes verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

Werbemittel | Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringung von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung der veranstaltenden Parteien gestattet.

Ce-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach §3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Messe- und Ausstellungsbestimmungen für Veranstaltungen GWG, Stand: November 2021 Seite 6 von 6 Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. §3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).